

1. Änderungsvereinbarung

**zum Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung
gemäß § 73b SGB V vom 1. Januar 2008**

zwischen

dem BKK-Landesverband Mitte

**als Rechtsnachfolger des BKK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz
und Saarland**

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

- nachfolgend „BKK-LV Mitte“ genannt -

und

dem Deutschen Hausärzterverband – Landesverband RLP e. V.

- vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Dr. Burkhard Zwerenz -
Am Wöllershof 2, 56068 Koblenz

- nachfolgend „HÄV RLP“ genannt -

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Dr. Sigrid Ultes-Kaiser,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz

(ermächtigt durch HÄV RLP)

- nachfolgend „KV RLP“ genannt -

Präambel

Durch den Hausarzt erfolgt die zentrale Steuerung und Koordinierung angeforderter spezialärztlicher Untersuchungen und hierauf basierender Therapien. In der Hausarztpraxis laufen die Fäden in Diagnostik und Therapie zusammen, werden aufeinander abgestimmt und auf Indikationen und Kontraindikationen geprüft. Durch die strenge Wahrung der diagnostischen und therapeutischen Ebenen der hausärztlichen, spezialärztlichen und der stationären Versorgung sollen die anstehenden Patientenprobleme soweit als möglich im ambulanten Sektor gelöst werden. Der Vertrag will hierzu die Zusammenarbeit von hausärztlicher und spezialärztlicher Versorgung stärken und Wirtschaftlichkeitsreserven erschließen.

Zum 1. Januar 2008 schlossen die im Rubrum genannten Partner einen HZV-Vertrag mit dem Ziel, die beschriebenen Aufgaben anzugehen.

Um den Vertrag an gesetzliche Änderungen anzupassen und weiterzuentwickeln, regeln die Vertragspartner Folgendes:

§ 1

Ziele und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner beschließen einvernehmlich, dass HÄV RLP und BKK-LV Mitte den HZV-Vertrag vom 30. November 2007 zweiseitig fortführen und ggf. weitere besondere Leistungsangebote in Modulen zum Vertrag vereinbart werden. In diesen sind die zukünftigen Leistungen zu beschreiben und deren administrative Umsetzung zu regeln.
- (2) Der HÄV RLP ermächtigt die KV RLP, die entsprechenden Umsetzungsaufgaben im Rahmen der beschriebenen Leistungen für die an der HZV teilnehmenden Vertragsärzte zu übernehmen. Die KV RLP erklärt, hiermit einverstanden zu sein. Die konkreten Aufgaben werden in den Anlagen sowie in den ggf. separat zu vereinbarenden Modulen zum HZV-Vertrag geregelt.

§ 2

Laufzeit, Kündigung und Schriftform

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 1. März 2016 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

§ 3

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirkung des Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart wesentlich war, dass ihr ein Festhalten an diesen Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Die Parteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben sollten, gütlich beizulegen.

Koblenz, Mainz, ^{03.03.16}.....

BKK-Landesverband Mitte
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz
und Saarland



Armin Schimsheimer

Regionalvertreter
Rheinland-Pfalz und Saarland

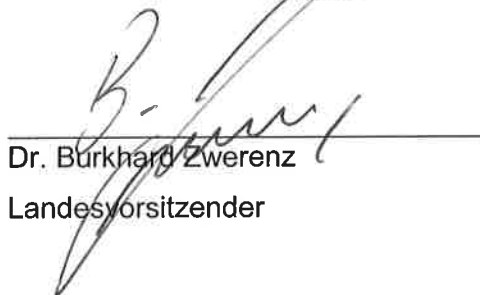
Kassenärztliche Vereinigung
Rheinland-Pfalz



Dr. Sigrid Ultes-Kaiser

Vorsitzende des Vorstandes

Deutscher Hausärzteverband
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.



Dr. Burkhard Zwerenz

Landesvorsitzender